

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1188/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung berichtet am 20.11.2025 online und einen Tag später im Print, Tobias Rischer, der Bruder des schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Daniel Günther, werde künftig als Stadtverordneter in Bad Bramstedt tätig sein.

Beide Versionen des Beitrags enthalten ein Foto, auf welchem der Genannte vor dem Landtag zu sehen ist. Im Print befindet sich darunter eine Bildunterschrift, welche lautet: „[...] Der Brudner von Daniel Günther ist nun zum alleinigen Vize-Direktor der Parlamentsverwaltung aufgestiegen.“

II. Beschwerdeführer ist der im Beitrag genannte Stadtverordnete und Bruder des Ministerpräsidenten, der verschiedene Verletzungen des Pressekodex moniert.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Falschbehauptungen und seinen Vortrag zur Nicht-Kennzeichnung eines Symbolbildes (Richtlinie 2.2) und hierdurch eine mögliche Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex.

Folgende Aussagen seien falsch:

1. „Rischer hatte bereits von 2013 bis 2018 der Stadtverordnetenversammlung angehört. [...] Doch er blieb stets im Hintergrund, gehörte nie zu den führenden Köpfen in der Fraktion.“: Von 2013 bis 2018 sei er stellvertretender Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion Bad Bramstedt gewesen.
2. „Zur Kommunalwahl 2018 trat er nicht wieder auf einem der vorderen Listenplätze an.“: Zur Kommunalwahl 2018 sei er sowohl im Wahlkreis als auch auf der Liste (Platz 6) angetreten.

3. „Der heute 46-jährige Theologe machte stattdessen eine steile Karriere in der Verwaltung des Schleswig-Holsteinischen Landtags.“: Er sei 47 Jahre.
4. „Für seine Laufbahn in der Landtagsverwaltung musste Rischer sich schon mehrfach Kritik der Opposition anhören.“: Er habe sich niemals wegen seiner Karriere Kritik von der Opposition anhören müssen.
5. „2022 wurde er dann stellvertretender Leiter der Landtagsverwaltung.“: Er sei nicht und sei nicht stellvertretender Leiter der Landtagsverwaltung gewesen. Die Landtagsverwaltung leite die Präsidentin des Landtages, ihr Stellvertreter sei der Landtagsdirektor.
6. „Tobias Rischer macht im Kieler Landeshaus Karriere. Der Bruder Daniel Günthers ist nun zum alleinigen Vize-Direktor der Parlamentsverwaltung aufgestiegen.“: Diese Bildunterschrift sei zeitlich falsch. Die Ernennung sei bereits vor über drei Jahren erfolgt.

Zudem beschwert er sich über das verwendete Bild, da es keine reale Situation darstelle. Er sei nie vor dem Plenarsaal des Landtages fotografiert worden.

III. Der stellvertretende Chefredakteur übermittelt eine eng mit dem Autor, welcher ein langjähriger Beobachter der Kommunalpolitik sei, abgestimmte Stellungnahme.

Zu den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Falschbehauptungen trägt er Folgendes vor:

1. Der Beschwerdeführer weise darauf hin, dass er von 2013 bis 2018 stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion Bad Bramstedt gewesen sei, weshalb die Aussage, er sei stets im Hintergrund geblieben, falsch sei. Der zuständige Redakteur, der als Lokaljournalist die Verhältnisse sehr gut kenne, bleibe bei seiner Bewertung. In seiner Stellungnahme betone er, dass sich Tobias Rischer nur sehr selten zu Wort gemeldet habe. Dem Autor sei nicht ein einziger Redebeitrag von ihm in Erinnerung, obwohl er die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig besuche. Insofern halte man die Einschätzung, dass Tobias Rischer im Hintergrund geblieben sei, trotz seiner formalen Funktion als Fraktions-Vize aufrecht.
2. Der Beschwerdeführer beklage die Formulierung, er sei zur Kommunalwahl 2018 nicht wieder auf einem der vorderen Listenplätze angetreten. Vielmehr habe er auf Platz 6 gestanden. Ob dies als vorderer Listenplatz zu sehen sei, möge eine Frage der Einschätzung sein. Tatsache sei, dass seine kommunalpolitische Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung nach der Kommunalwahl im Jahr 2018 geendet habe.
3. Man bedauere die nicht korrekte Altersangabe und habe den Artikel nach Eingang der Beschwerde korrigiert.
4. Die Art und Weise der Beförderung habe seinerzeit im Landeshaus und darüber hinaus massive Kritik ausgelöst. Kritische Stimmen habe es sowohl im Ältestenrat als auch vonseiten des Beamtenbundes gegeben. Aus der Opposition habe sich namentlich der damalige SPD-Landes- und Fraktionsvorsitzende Ralf Stegner geäußert. Die Beschwerdegegnerin verlinkt insoweit ihre entsprechende Berichterstattung.

5. Der Beschwerdeführer habe in diesem Punkt recht. De facto werde die Landtagsverwaltung zwar vom Landtagsdirektor geleitet, an der Spitze stehe aber die Landtagspräsidentin. Der Beschwerdeführer sei also nicht stellvertretender Leiter der Landtagsverwaltung, sondern stellvertretender Landtagsdirektor. Man habe die Formulierung im Artikel bereits entsprechend verbessert.

Die vom Beschwerdeführer beanstandete Optik des im Beitrag enthaltenen Fotos sei in der Vergangenheit bereits mehrfach verwendet worden, ohne dass es einen kritischen Hinweis des Beschwerdeführers dazu gegeben habe. Inhaltlich sehe die Beschwerdegegnerin in dem Bild kein Problem, da es in keiner Weise in die Irre führe oder gar einen falschen Sachzusammenhang herstelle. Es handele sich – wie der Quellenhinweis mit zwei Namen deutlich mache – um eine Fotomontage, die den stellvertretenden Landtagsdirektor vor dem Landeshaus, also seinem originären Arbeitsplatz zeige.

Zusammengefasst beklage der Beschwerdeführer in zwei Punkten zurecht einen Fehler, nämlich eine falsche Altersangabe und eine nicht korrekte Amtsbezeichnung. Die Redaktion bedauere diese Fehler außerordentlich und habe den online erschienen Artikel bereits entsprechend angepasst. Man hätte die Korrektur selbstverständlich auch vorgenommen, wenn es keine Beschwerde an den Presserat, sondern stattdessen nur einen kurzen Hinweis an die Beschwerdegegnerin gegeben hätte. Die grundsätzliche Kritik des Beschwerdeführers könne man indes aus den genannten Gründen nicht nachvollziehen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bejaht mit Blick auf die vom Beschwerdeführer unter den Nummern 3, 5 und 6 geltend gemachten Aussagen einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Wie die Beschwerdegegnerin selbst einräumt, ist die Altersangabe (Vortrag zu Nr. 3) sowie die Aussage, Tobias Rischer sei 2022 stellvertretender Leiter der Landtagsverwaltung geworden (Vortrag zu Nr. 5), sachlich falsch. Gleiches gilt für die Bildunterschrift (Vortrag zu Nr. 6). Durch die Verwendung des Worts „nun“ wird der Eindruck erweckt, der Beschwerdeführer sei erst kürzlich zum Vize-Direktor der Parlamentsverwaltung aufgestiegen. Dieses Amt hat er jedoch seit 2022 inne.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin war insoweit zu berücksichtigen, dass sie die entsprechenden Aussagen im Beitrag und in der Bildunterschrift korrigiert hat.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Die Redaktion hat in ihrer Stellungnahme darlegen können, dass die entsprechenden Bewertungen ausreichend tatsachenbasiert sind und damit hinsichtlich des Vortrags des Beschwerdeführers unter 1., 2. und 4. der Sorgfalt genüge getan wurde.

Zudem erscheint das Foto aus Sicht des Ausschussvorsitzenden ausreichend als Fotomontage und damit als Symbolbild erkennbar, so dass gemäß Richtlinie 2.2 auf eine entsprechende Klarstellung verzichtet werden konnte.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.2 – Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolbild handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
- Fotomontagen oder sonstige Veränderungen

deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>